



Reit- und Fahrverein  
Milde-Sassenberg e.V.



SATZUNG

&

JUGENDORDNUNG



## **SATZUNG**

### **des Reit und Fahrverein Milte-Sassenberg e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.) Der Verein führt den Namen Reit und Fahrverein Milte-Sassenberg mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Milte

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 1.) Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Er enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Keine Person darf durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

- 2.) Der Verein verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im reiten und Fahren, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
  - b. Ausübung des Reit- und Fahrsportes.
  - c. Veranstaltung von Pferdeleistungsprüfungen und Beschickung derselben.
  - d. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch



### **§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft**

- 1.) Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.) Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. Die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen:
  - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende durch Schreiben an den Vorstand erfolgen kann;
  - b. Tod;
  - c. Ausschluss.
- 2.) Die Mitglieder können aus folgenden Gründen durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden:
  - a. grobe Verletzung der Satzung.
  - b. vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit,
  - c. Nichtbezahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.



- 3.) Gegen Ausschluss durch den Ehrenrat kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung
- 3.) Der Ehrenrat
- 4.) Die Jugendabteilung

## **§ 7 Vorstand**

- 1.) Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Der Vorsitzende kann den Verein allein, der stellvertretende Vorsitzende nur zusammen mit dem Geschäftsführer vertreten.  
Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- 2.) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Geschäftsführer (Schriftführer und Kassenwart)
  - d. dem Jugendwart
  - e. dem Organisationsleiter (Hallenwart)
  - f. zwei Beisitzern
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Auf Antrag von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist geheime Wahl durchzuführen.
- 4.) Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Lediglich ihre baren Auslagen werden vom Verein erstattet.



- 5.) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Bildung von etwaigen Ausschüssen. Er kann sich zu diesem Zwecke eine Geschäftsordnung geben.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem amtierenden Vorsitzenden zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom amtierenden Vorsitzenden schriftlich verlangt.  
Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem amtierenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von mindestens 30 % der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom amtierenden Vorsitzenden verlangt wird.
- 3.) Der ordentliche Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
  - a. die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie des Ehrenrates,
  - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung,
  - e. die Beschlussfassung über die Berufung der durch den Ehrenrat ausgeschlossenen Vereinsmitglieder.



4.) In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom amtierenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Ehrenrat**

- 1.) Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, der nach Möglichkeit zum Richteramte befähigt sein soll, und vier Beisitzern. Er kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden.
- 2.) Der Ehrenrat ist für den Ausschluss von Mitgliedern zuständig. Er kann auch mildere Vereinsstrafen verhängen und das Verfahren im einzelnen durch eine Ehrenratsordnung regeln.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem anerkannten gemeinnützigen Zweck der Gemeinde Milte zu. Ausschüttung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.



Reit- und Fahrverein Milte-Sassenberg e.V.



Milte, den 16. Januar 1970

Vorstehende Satzung wurde am 16. Februar 1970 in das Vereinsregister unter Nr. 298 eingetragen.

Warendorf, den 16. Februar 1970

Gez. Unterschrift Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.12.1981 im Gasthaus Wickern-Baune, Milte, wurde gemäß den Auflagen des Finanzamtes der Paragraph 10, Absatz 2 der Satzung vom 16 Januar 1970 wie folgt geändert:

*Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.*



# **Jugendordnung**

des Reit- und Fahrverein Milte-Sassenberg e.V.

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrverein Milte-Sassenberg e.V. bilden die Reiterjugend. Sie umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

## **§ 2 Grundsätze**

Die Reiterjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die Reiterjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

## **§ 3 Aufgaben**

- a) Die Förderung des Pferdesports (Breitensport und Leistungssport) in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters.
- b) Die Erziehung zu pferdefreundlichem Verhalten auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“.
- c) Die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, der kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration.
- d) Die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.
- e) Die Förderung der Jugendgesundheit durch den Pferdesport.
- f) Die Förderung der Pferdesports in den Schulen.





- g) Die Interessenvertretung der Reiterjugend gegenüber
- dem Kreisreiterverband
  - der Westfälischen Reiterjugend im Pferdesportverband Westfalen Warendorf e.V.
  - dem Kreissportbund Warendorf
  - den Behörden
  - der Öffentlichkeitsarbeit

## § 4 Organe

Die Organe der Reiterjugend sind der Vereinsjugendtag und die Jugendleitung.

## § 5 Vereinsjugendtag

- a) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Reiterjugend.

Es besteht aus:

- den Mitgliedern des Reit- und Fahrverein Milte-Sassenberg e.V. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
- der Jugendordnung.

Es werden ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage unterschieden.

- b) Ordentlicher Vereinsjugendtag:

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge erfolgt die schriftliche Einberufung zwei Wochen vorher durch die Jugendleitung. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 1 Tag vor dem Vereinsjugendtag bei der Jugendleitung eingegangen sein.

Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Der Vereinsjugendtag wird beschlussfähig, wenn nur noch weniger als die Hälfte der nach Teilnehmerliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit obliegt dem Versammlungsleiter und kann nur auf Antrag vorgenommen werden. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragung ist nicht möglich.



c) Außerordentlicher Vereinsjugendtag:

Ein außergewöhnlicher Vereinsjugendtag ist auf Antrag eines  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Reiterjugend oder nach Bedarf durch die Jugendleitung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

d) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind insbesondere:

- Die Wahlen der Jugendleitung
- Sonstige Wahlen
- Die Erarbeitung der Zielsetzungen für die Tätigkeit der Jugendleitung
- Die Entgegennahme des Berichtes der Jugendleitung und des Berichtes über die Verwendung der Mittel
- Die Entlastung der Jugendleitung

## § 6 Jugendleitung

a) Die Mitglieder der Jugendleitung werden vom Vereinsjugendtag gewählt. Die Jugendleitung führt die Reiterjugend nach den Zielsetzungen des Vereinsjugendtages.

b) Der Jugendleitung gehören an:

- die/der Vorsitzende (Jugendwart),
- die/der stellvertretende Vorsitzende,
- 2 Jugendsprecher/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre sind.

c) Die Mitglieder der Jugendleitung werden für die Dauer von 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

d) Die/der Vorsitzende der Jugendleitung vertritt die Interessen der Reiterjugend nach außen und ist Mitglied des Vorstandes des Reit- und Fahrverein Milte-Sassenberg e.V.

e) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Reit- und Fahrverein Milte-Sassenberg e.V., der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Reit- und Fahrverein Milte-Sassenberg e.V. verantwortlich.



- f) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist binnen zwei Wochen eine Sitzung durch die/den Vorsitzenden einzuberufen.
- g) Die Jugendleitung ist im Einvernehmen mit dem Vorstand des Reit- und Fahrverein Milte-Sassenberg e.V. für alle Jugendangelegenheiten des Reit- und Fahrverein Milte-Sassenberg e.V. zuständig.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Arbeitskreise bilden. Die Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.

## **§ 7 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur während der ordentlichen Vereinsjugendtages oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendtages beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $2/3$  der anwesenden Stimmberechtigten.